

Reglement der Schweizerischen Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung (GGA)

Autor(en): **Niggli, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **161 (1981)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement der
Schweizerischen Kommission
für Klima- und Atmosphärenforschung (CCA)

1. Konstitution und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Klima- und Atmosphärenforschung", nachstehend als CCA (Commission suisse de Recherche sur le Climat et l'Atmosphère) bezeichnet, ist als wissenschaftliche Kommission ein Organ der SNG gemäss deren Statuten.
- 1.2 Die Kommission besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Sie setzt sich aus Vertretern der verschiedenen Hauptbereiche der Klima- und Atmosphärenforschung, der Forschungsinstitutionen der Schweiz und wenn möglich mehrjähriger Forschungsprojekte von nationaler Bedeutung zusammen. Sie bestimmt die in der Kommission vertretenen Bereiche der Klima- und Atmosphärenforschung in der Schweiz.
- 1.3 Zur Lösung grösserer Aufgaben können spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Kommission entscheidet über neu zu gründende oder aufzulösende Arbeitsgruppen; sie berät die Arbeitsgruppen bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.
- 1.4 Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Beisitzer. Der Sekretär braucht nicht der Kommission anzugehören. Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte. Bei Präsidentenwechsel bleibt der abtretende Präsident während eines Jahres Mitglied des Büros.
- 1.5 Der Präsident oder Vizepräsident vertritt die CCA in der Sektion III, Erdwissenschaften.
- 1.6 Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder oder der namentlich bezeichneten Stellvertreter. Die Stimme des Präsidenten gibt den Stichentscheid. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkularweg erledigt werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Verhandlungen verlangen.
Zu den Sitzungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Büros oder der Kommission Drittpersonen eingeladen werden.

2. Aufgaben

Die Kommission

- 2.1 fördert die schweizerische Klima- und Atmosphärenforschung

sowie deren Koordination;

2.2 steht zur Verfügung für Begutachtungen von Forschungsvorhaben;

2.3 dient als Vermittlerin zwischen den schweizerischen Forschungsträgern, der Öffentlichkeit und politischen Instanzen bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderem öffentlichen Interesse;

2.4 vertritt die Schweiz in nicht gouvernementalen internationalen Organisationen und bei internationalen Forschungsvorhaben;

2.5 unterstützt die Amtsstellen, welche die Beziehungen der Schweiz mit den gouvernementalen Organisationen betreuen.

3. Finanzielle Mittel, Entschädigungen

3.1 Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:

- a) den von der SNG bewilligten Krediten,
- b) allfälligen Zuwendungen von anderer Seite.

3.2 Den Mitgliedern der Kommission werden die Spesen für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt. Dasselbe gilt für Drittpersonen, welche Aufträge der CCA bearbeiten.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1981 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Generalsekretär:

Dr. B. Sitter

Der Zentralpräsident:

Prof. E. Niggli